



Neufassung der  
Satzung zum Schutz  
des Baumbestandes  
im Gebiet der  
Stadt Gifhorn –  
Baumschutzsatzung  
(BSS)

In Kraft getreten am 31. Aug. 2023

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022) i. V. m. § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG - (Vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 20. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Im gesamten Gebiet der Stadt Gifhorn, in den Grenzen, wie sie das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27.11.1973 festgesetzt hat, werden alle Bäume mit mindestens 25 cm Stammdurchmesser oder 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, einschließlich Obstbäume, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wenn der stärkste Stamm mindestens 50 cm Stammumfang aufweist.
- (2) Absatz 1 gilt für Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Kugelahorn (*Acer platanoides* 'Globosum') und Kugelrobinie (*Robinia pseudoacacia* 'Umbraculifera') bereits bei einem Mindeststammumfang von 30 cm.
- (3) Im Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB werden darüber hinaus zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
  - Hecken, in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 4 m.
  - Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von mindestens jeweils 2 m bestehen oder die eine geschlossene, bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle ausweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
  - a) Birken (*Betula spec.*), Pappeln (*Populus spec.*)
  - b) nicht standorttypische oder nicht heimische Gehölze,
  - c) Bäume, die zum Weiterverkauf in Baumschulen und Gärtnereien gezogen werden,
  - d) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
  - e) geschützte Naturdenkmale,
  - f) Bepflanzungen, die nach § 1 Abs. 4 Satz 3 FStrG Zubehör von Bundesfernstraßen sind,

- g) Bäume im 5,0 m-Bereich des Wohnhauses, mit Ausnahme von Eichen (*Quercus spec.*)

## **§ 2**

### **Wesentlicher Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestanderhaltung der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- zur Verbesserung des Kleinklimas
- zur Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt.

## **§ 3**

### **Verbote**

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Hecken und Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

- a) Ein Entfernen liegt vor, wenn geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- b) Ein Zerstören liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwenden chemischer Mittel und Wirkstoffe (Salz, Säuren, Laugen, Öle, Herbizide).
- c) Ein Verändern liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, welche das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder deren weiteres Wachstum verhindern.

## **§ 4**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Zulässig sind die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, unter Beachtung der Bestimmungen des Artenschutzrechts nach dem BNatSchG, insbesondere:
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste, Verjüngungsschnitte,
  - b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- (2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen, Wegen und an Grundstücken, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

- (3) Zulässig sind weiterhin unaufschiebbare und erforderliche Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
- (4) Die vorgenommenen Handlungen sind der Stadt Gifhorn unverzüglich durch den Eigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten, jedoch spätestens am darauffolgenden Werktag, einschließlich des Nachweises der Voraussetzungen gemäß Abs. 3, anzuzeigen. Die Anzeigepflicht trifft auch den Beauftragten, soweit die vertragliche Beauftragung zur zulässigen Handlung auch die Anzeigepflicht umfasst. Anderenfalls bleibt die Anzeigepflicht beim Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten.

## **§ 5**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken unter Schutz stehenden Bäume, Hecken und Gehölzgruppen art- und fachgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu gestalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Die Stadt Gifhorn übernimmt für die durch die geschützten Gehölze verursachten Schäden keine Haftung.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Gifhorn kann auf Antrag des Eigentümers, des Nutzungsberechtigten oder eines Beauftragten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von den geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
- c) die geschützten Bäume, die Hecken oder Gehölzgruppen krank oder beschädigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) die Beseitigung der geschützten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppe aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt,
- f) Gründe des öffentlichen Interesses und des Allgemeinwohls die Ausnahme vom Verbot erfordern.
- g) die Beseitigung der geschützten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen ist nur unter Einhaltung der Auflagen aus der jeweiligen Fällgenehmigung zulässig.

## **§ 7**

### **Verfahren von Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen nach § 6 sind bei der Stadt Gifhorn schriftlich oder per E-Mail unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte. Der Antrag kann auch durch einen Beauftragten im Namen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gestellt werden, wenn er dazu beauftragt bzw. bevollmächtigt ist.
- (2) Dem Antrag sind ein Lageplan oder eine prüfbare Lageskizze und Fotos beizufügen, durch die die Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, auf die sich der Antrag bezieht, hinsichtlich Art, Standort, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt sind. Die Stadt prüft, sofern nötig, vor Ort die Notwendigkeit des geplanten Eingriffes.
- (3) Die Ausnahme ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich, befristet erteilt oder mit Ersatzpflanzungen nach § 9 verbunden werden.
- (4) Dem Antragssteller kann insbesondere auferlegt werden, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten vorzunehmen und diese zu erhalten.
- (5) Die erteilte Ausnahme hat eine Gültigkeit von 1 Jahr ab Bekanntgabe.

## **§ 8 Folgenbeseitigung**

- (1) Wurde entgegen den Verboten des § 3 ohne Erteilung einer Ausnahme nach § 6 ein geschütztes Schutzobjekt entfernt, beschädigt, zerstört oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte zur Ersatzpflanzung nach § 9 verpflichtet. Die Stadt ist befugt, die Ersatzpflanzung durch Verwaltungsakt anzuordnen und diesen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann eine Beseitigung der Veränderung angeordnet werden, soweit diese möglich ist.
- (2) Die Anwendung der Vorschriften nach dem BNatSchG und NNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten dadurch ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (4) Steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er die Maßnahmen der Stadt Gifhorn nach Abs. 1 zu dulden.

## **§ 9 Ersatzpflanzungen**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes, Hecke oder Gehölzgruppe eine Ausnahme gemäß § 6 erteilt, ist der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Ausnahmsweise kann von einer Ersatzpflanzung abgesehen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Ersatzpflanzung zu Schädigung der bereits vorhandenen Bäume führen wird oder die Ersatzpflanzung zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. In der Regel ist
  - ein Laubgehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz mindestens gleicher Ordnung,
  - ein Nadelgehölz durch ein gebietstypisches, standortgerechtes Gehölz der II. Ordnung zu ersetzen.
  - Im Einzelfall kann die Ersetzung unter Darlegung von Gründen auch durch einen Baum III. Ordnung, einen Baum II. Ordnung mit einem geringeren Stammumfang oder einen Obstbaum erfolgen.

Der Stammumfang der Ersatzpflanzung orientiert sich am Stammumfang (StU) des entfernten Baumes in 1 m Höhe:

<u>Entfernter Baum</u>	<u>Ersatzpflanzung</u>
StU 80 - 99 cm	StU 12 - 14 cm
StU 100 - 149 cm	StU 14 - 16 cm
StU 150 cm – und darüber	StU 18 - 20 cm

In Bereichen, in denen der Baumbestand bereits ab 30 cm Stammumfang geschützt ist:

<u>Entfernter Baum</u>	<u>Ersatzpflanzung</u>
StU 30 - 79 cm	StU 10 - 12 cm

Sträucher sollen bei der Pflanzung eine Höhe von 125 - 150 cm aufweisen.

- (3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Abs. 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine erneute Ersatzpflanzung durchzuführen, für die die Sätze 1 und 2 erneut gelten. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Von den Ersatzpflanzungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Satzung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen ohne Ausnahmegenehmigung entfernt, zerstört oder verändert, derartige Eingriffe vornehmen lässt oder duldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro pro Baum, pro Meter Hecke, pro qm Gehölzgruppe geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 die Anzeige unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro pro Baum geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen, insbesondere Ersatzpflanzungen, wie von der Stadt Gifhorn gefordert, nicht vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro pro Baum, pro Meter Hecke, pro qm Gehölzgruppe geahndet werden.

**§ 11**  
**Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Gifhorn, 24.08.2023

Stadt Gifhorn

  
Matthias Nerlich  
Bürgermeister

